

Zusammenfassende Erklärung über die Teilfortschreibung des Regionalplans Region Nürnberg

**Redaktionelle Anpassung des Regionalplans
Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans
Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher B I 1.3.1, künftig 7.1.3.1)
Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2)
Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig 7.1.3.3)**

(20. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg)

1 Einleitung

Im Zuge der zwanzigsten Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) wird der Regionalplan redaktionell angepasst. Zudem werden (Teil-)kapitel gestrichen sowie Teilkapitel inhaltlich geändert (Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher B I 1.3.1, künftig 7.1.3.1), Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2)) bzw. neu aufgenommen (Teilkapitel Trenngrün (künftig 7.1.3.3)). Die Fortschreibung erfolgt auf Grundlage des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). Die zwanzigste Änderung ist Teil der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg.

2 Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

Gemäß Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015, enthält die Begründung des Raumordnungsplans bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

(a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
(b) und wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

3 Rechtliche Grundlagen

Umweltauswirkungen wurden in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung untersucht, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht festgehalten wurden (s.u.). Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind die folgenden Richtlinien und Rechtsnormen:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- §§ 14a bis 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Art. 15 bis 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).

4 Durchführung der Umweltprüfung

Im Rahmen der zwanzigsten Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über

die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt.

Die Aussagen des Umweltberichts bezogen sich auf die in der zwanzigsten Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

4.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans Region Nürnberg wurde unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen ein Umweltbericht erstellt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51) und Wasserwirtschaft (SG 52) an der Regierung von Mittelfranken.

Der Umweltbericht trifft Aussagen zu:

- dem derzeitigen Umweltzustand des fraglichen Gebiets,
- der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Weiter wurden Aussagen zu Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen. Zudem enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen.

4.2 Alternativenprüfung

Die neu aufgenommenen Ziele und Grundsätze sowie die Überprüfung der Gebiete für landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge und Trenngrünflächen wurden auf Grundlage des BayLplG sowie des LEP mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen daher die aus fachlicher Sicht geeigneten Leitlinien dar, um den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Siedlungsgliederung, der Verbesserung des Bioklimas oder der Sicherung der Erholungsfunktion - in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen - den notwendigen Stellenwert einzuräumen.

Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

4.3 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

- Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben. Vielmehr sind über die Darstellung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen sowie Trenngrünflächen positive Effekte auf die Erholung sowie lufthygienischen Effekte und damit auch auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.
- Die Ziele und Grundsätze der 20. Änderung sind auf die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt sowie den Erhalt des Landschaftsbildes ausgerichtet, so dass hier grundsätzlich

positive Effekte zu erwarten sind. Theoretische Konfliktpotentiale mit Flora und Fauna könnten im Einzelfall auf Grund vorhandener oder auszubauender Erholungsinfrastruktur und des dadurch bedingten Verkehrsaufkommens auftreten. Dies wird jedoch durch die Fortschreibung weder bedingt noch gefördert.

- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind nicht zu erwarten. Der Schutz von Freiflächen schließt eine großräumigere Bodenversiegelung in diesen Bereichen aus. Allenfalls könnten ggf. mittelbar bedingte bauliche Maßnahmen (z.B. Erholungseinrichtungen, Wanderparkplätze) zu einer (kleinräumigen) Bodenversiegelung führen. Dies wird jedoch durch die Fortschreibung weder bedingt noch gefördert.

- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind ausschließlich positiv zu beurteilen, da diese Schutzgüter eine der Hauptursachen für die Regionalplanfortschreibung darstellen und über diese geschützt und erhalten werden sollen.

- Die Ziele und Grundsätze streben in ihrer Gesamtheit den Erhalt von Natur und Landschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt an und wirken sich somit auch positiv auf den Schutz der Kultur- bzw. sonstigen Sachgüter aus. Sofern mit der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sein sollten, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen

- Erhebliche negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung erkennbar.

5 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Schreiben vom 06.06.2017 wurde das Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG zur zwanzigsten Änderung des Regionalplans eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis spätestens 04.08.2017 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht war Bestandteil dieses Beteiligungsverfahrens.

Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 BayLplG in der Zeit vom 19.06.2017 bis 04.08.2017 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt sowie in den Amtsblättern der Landkreise und kreisfreien Städte bekannt gegeben. Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg hat sich in der Sitzung vom 20.11.2017 beschlussmäßig mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander gesetzt und beschlossen den Entwurf zur 20. Änderung des Regionalplans in einigen Punkten abzuändern.

Auf Grund dieser Änderungen war ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich. Mit Schreiben vom 14.12.2017 wurde das erneute Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG zur zwanzigsten Änderung des Regionalplans eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis spätestens 02.03.2018 zu den im Zuge des erneuten Beteiligungsverfahrens vorgenommenen Änderungen der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Der um die Informationen des Beteiligungsverfahrens ergänzte Umweltbericht war Bestandteil dieses erneuten Beteiligungsverfahrens. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 BayLplG in der Zeit vom 22.01.2018 bis 02.03.2018 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt sowie in den Amtsblättern der Landkreise und kreisfreien Städte bekannt gegeben. Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg hat sich in der Sitzung vom 14.05.2018 beschlussmäßig mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander gesetzt.

In den im Rahmen der Beteiligungsverfahren von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden vielfältige Themenbereiche angesprochen; in einigen Fällen handelte es sich dabei eher um eine generelle inhaltliche Auseinandersetzung mit den Bereichen der Regionalplanfortschreibung, in anderen Fällen wurden auch konkrete Aussagen zu spezifischen Flächen bzw. deren räumlichen Umgriffen getroffen. Negative Auswirkungen der Regionalplanfortschreibung auf umweltrelevante Belange wurden nicht geltend

gemacht bzw. entstammten inhaltlichen Missverständnissen, die über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und im Zuge dessen durchgeführter Abstimmungsgespräche klargestellt werden konnten.

6 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Es ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).